

Anlage zur Sitzungsvorlage V0853/23

Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1

Die Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt vom 20. März 2000 (AM Nr. 13 vom 30.03.2000), die zuletzt durch die Satzung vom 12.04.2018 (AM Nr. 17 vom 25.04.2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden von den Feuerwehrvereinen
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Brunnenreuth e.V.
Freiwillige Feuerwehr Dünzlau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Friedrichshofen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Hagau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Haunstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Haunwöhr e.V.
Freiwillige Feuerwehr Hundszell
Freiwillige Feuerwehr Irgertsheim e.V.
Freiwillige Feuerwehr Mailing - Feldkirchen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Etting
Freiwillige Feuerwehr Gerolfing e.V.
Freiwillige Feuerwehr Pettenhofen
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt Ringsee-Kothau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Rothenturm-Niederfeld e.V.
Freiwillige Feuerwehr Unsernherrn e.V.
Freiwillige Feuerwehr Zuchering e.V.
gestellt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart, Ausbildungsleiter). Für die Bestellung ist der Kommandant zuständig.“

- (2) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung.
- (3) Diese beträgt für die Auszubildenden der Feuerwehr Ingolstadt die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten. Die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG. Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Auszubildender für die Zeit der Ausbildungsveranstaltung gemäß Art. 9 Abs. 1 BayFwG von der Arbeitsleistung freigestellt wird und dem Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen gemäß Art. 10 Satz 1 BayFwG durch die Stadt Ingolstadt erstattet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.